

Satzung

I Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen **ABITURIA FRIEDRICH-DESSAUER-GYMNASIUM OBERREALSCHUL-VEREINIGUNG ASCHAFFENBURG** (abgekürzt **ABITRIA FDG**). Sie steht in der Tradition von Pflege und Ausbau der in der Schule entstandenen Freundschaft und der Pflege guter Beziehungen zum Friedrich-Dessauer-Gymnasium. Als Gründungsjahr gilt 1912. Die Farben der Vereinigung sind Grün-Weiß-Rot.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen und führt in seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
3. Er hat seinen Sitz in Aschaffenburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung u. Erziehung und der Mildtätigkeit durch finanzielle Unterstützung des Friedrich-Dessauer-Gymnasiums und seiner Schülerinnen und Schüler.

§ 4 Zweckerfüllung und –verwirklichung

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von finanziellen Mitteln durch Beiträge und Spenden zur Förderung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen sowie zur Finanzierung von Unterrichtsmaterialien und Ausstattungsgegenständen.

§ 5 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der derzeit gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 3 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied – während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.
5. Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Zusammensetzung der Vereinigung

Die Vereinigung besteht aus

1. Ehrenmitgliedern,
2. Mitgliedern,
3. Gastmitgliedern.

zu 1. Zu Ehrenmitgliedern können durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der GV Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben. Der GV muss ein Antrag der Vorstandschaft vorliegen.

zu 2. Mitglied kann werden, wer am Friedrich-Dessauer-Gymnasium das Abitur abgelegt hat oder als Lehrkraft an dieser Anstalt unterrichtet. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag mit einfachem Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft.

zu 3. Gastmitglied kann werden, wer ohne die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zu erfüllen (vgl. Satz 2) auf schriftlichen Antrag an die GV mit 2/3-Mehrheitsbeschluss aufgenommen wird. Ehepartner von verstorbenen Mitgliedern können als Gastmitglieder weitergeführt werden.

§ 7 Verpflichtungen der Mitglieder

Die Aufnahme in die Vereinigung und die Mitgliedschaft verpflichtet

1. zur Anerkennung der Satzung,
2. zur Zahlung des Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende des Vereinjahres oder durch Tod.

§ 9 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Begründung

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist begründet

- a) bei Vereinsschädigung,
- b) bei Beitragsrückstand von mehr als 2 Jahresbeiträgen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

2. Verfahren

Bei Vorliegen einer Ausschlussbegründung vollzieht sich der Ausschluss auf Beschluss der Vorstandschaft mit Bestätigung durch die GV mit einfacher Mehrheit.

Berufung gegen den Ausschluss an die nächste GV ist zulässig.

Bei Zahlung der rückständigen Beiträge wird der Ausschluss aufgehoben.

§ 10 Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder

Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheitsbeschluss erfolgen.

§ 11 Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils in der ordentlichen GV auf Vorschlag der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Der Beitrag ist Bringschuld.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf der ord. oder a.o. GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 13 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer ord. oder a.o. GV mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungs- oder Aufhebungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Friedrich-Dessauer-Gymnasium Aschaffenburg, welches das Vermögen unmittelbar u. ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Organe der Vereinigung sind

1. die Generalversammlung,
2. die Vorstandschaft.

§ 15 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung der Organe erfolgt grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit, wenn nicht satzungsgemäß die qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 16 Die Generalversammlung (GV)

1. Unterscheidung von
 - a) ordentlicher und
 - b) außerordentlicher GV
2. Einberufung
 - a) Die Einberufung der GV erfolgt mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - b) Die ordentliche GV findet im zweijährigen Turnus in der 2. Jahreshälfte statt.
 - c) Die außerordentliche GV wird auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder oder durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft einberufen.
3. Stimmrecht
 - a) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Ihnen gleichgestellt sind Ehrenmitglieder und Gastmitglieder. Vertretungen und Vollmachten durch andere Mitglieder sind ausgeschlossen.
 - b) Die Ausübung des Stimmrechts kann in offener oder in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Art der Durchführung bestimmt die GV selbst.
 - c) Es gibt nur Annahme oder Ablehnung. Stimmenthaltungen werden von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten abgezogen.
4. Tagesordnung
Die Erstellung der Tagesordnung obliegt der Vorstandschaft. Sie kann zu Beginn mit Zustimmung der GV verändert werden.
5. Aufgaben der ordentlichen GV sind
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte,
 - b) Entlastung und Neuwahl der Vorstandschaft,
 - c) Entgegennahme und Beschlussfassung von Anträgen.
6. Anträge
 - a) Anträge zur GV müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich der Vorstandschaft zugegangen sein.
 - b) Anträge, die die Tagesordnung betreffen oder deren Entscheidung die GV mit einfacher Mehrheit wünscht, können auch mündlich während der GV gestellt werden.
7. Beschlussfähigkeit
Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche GV ist beschlussfähig.
8. Protokoll
Über die GV ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von der nächsten GV zu genehmigen ist.

§ 17 Die Vorstandschaft

1. Zusammensetzung
 - a) Die Vorstandschaft besteht aus
der / dem Vorsitzenden,
der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
der Schriftführerin / dem Schriftführer,
der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister.
Daneben können durch die Vorstandschaft Referenten (z.B. Kultur, Veranstaltungen, Verbindung zum FDG) benannt werden.
 - b) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist die / der Vorsitzende, in Vertretung die / der stellvertretende Vorsitzende; sie / er vertritt den Verein gerichtlich u. außergerichtlich.
2. Wahl
Die Wahl der Vorstandschaft findet auf 6 Jahre in der ordentlichen GV auf Vorschlag der anwesenden Mitglieder unter Leitung eines auf Zuruf zu bestimmenden Mitgliedes statt, das zu seiner Unterstützung einen Wahlausschuss bestimmen kann.
3. Vorstandssitzungen
 - a) Die Einberufung von Vorstandssitzungen muss jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich zugegangen sein.
 - b) Rechtsgültige Beschlüsse werden nur auf ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzungen gefasst.
4. Beschlussfähigkeit
Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.
5. Ausfall eines Vorstandsmitgliedes
Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann die Vorstandschaft ein Mitglied der Vereinigung kommissarisch mit dessen Aufgaben betrauen. Dieses vertritt bis zur Rückkehr des zu Vertretenden oder bis zur nächsten GV den zu Vertretenden in dessen Geschäftsbereich und übernimmt dessen Rechte und Pflichten.
6. Wahl von Gastmitgliedern in die Vorstandschaft
Die Wahl von Gastmitgliedern in die Vorstandschaft ist zulässig. Sie werden hierdurch zu Mitgliedern der Vereinigung.
7. Entlastung der Vorstandschaft
 - a) Die Vorstandschaft ist jeder GV verantwortlich und zur Berichterstattung über die Jahresarbeit verpflichtet.
 - b) Zwei von der GV gewählte Kassenprüfer überprüfen die Rechnungsführung. Sie haben der ordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.
 - c) Die Generalversammlung erteilt der Vorstandschaft auf Antrag Entlastung.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit qualifiziertem Mehrheitsbeschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 4. 12. 2009 in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung wird die Satzung vom 24.11.2006 unwirksam.

Aschaffenburg, 4. 12. 2009

Geändert mit Nachtrag v. 30.12.2009 in §3 und § 13. gez. Gernot Bert, Vorsitzender